

Dipl.-Kfm.
Dr. Thomas Kratz
Steuerberater

St.-Mang-Platz 1, 87435 Kempten
Tel. 0831-232 44, Fax 0831-148 11
Email: stbthomaskratz@t-online.de
www.dr-kratz.de

Dr. Thomas Kratz, St.-Mang-Platz 1, 87435 Kempten

Kempten, im Februar 2023

Steuerliche Behandlung von Photovoltaikanlagen bei der Einkommensteuer und bei der Umsatzsteuer ab dem Jahr 2022

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

gestatten Sie uns im Folgenden, die steuerliche Behandlung von Photovoltaikanlagen ab dem Jahr 2022 darzustellen:

Steuervereinfachung für folgende Photovoltaikanlagen

- Photovoltaikanlagen auf Einfamilienhäusern mit Nebengebäuden und auf Nicht-Wohngebäuden mit einer Leistung bis 30 Kilowatt Peak (kWp).
- Photovoltaikanlagen auf sonstigen Gebäuden (z. B. Mehrfamilienhäuser oder gemischt genutzte Gebäude, falls die Leistung nicht mehr als 15 kWp je Wohn- oder Gewerbeinheit beträgt).
- Insgesamt dürfen alle Photovoltaikanlagen eines Steuerpflichtigen oder einer Mitunternehmerschaft nicht mehr als 100 kWp Leistung haben.

Werden die oben genannten Beschränkungen überschritten, ist die steuerliche Begünstigung nicht möglich!

Bei den oben genannten Leistungsgrenzen handelt es sich um Bruttoleistungen entsprechend dem Markenstammregister der Bundesnetzagentur. Die Nettoleistung bzw. die tatsächliche Leistung ist nicht relevant.

Einkommensteuerliche Behandlung der nach obigen Vorgaben begünstigten Anlage ab 2022:

1. Die Gewinnermittlung für diese Anlage ab dem Jahr 2022 entfällt, auch für Altanlagen.
2. Die Altanlagen bleiben wohl Betriebsvermögen, d.h., es kommt zu keiner Zwangsbetriebsaufgabe und damit zu einer Steuerbelastung.
3. Es gibt keine Probleme mehr mit Durchfärben der steuerfreien Einnahmen bei Personengesellschaften (vor allem vermögensverwaltende Personengesellschaften). D. h., nach jetziger Rechtsauffassung können Photovoltaikanlagen auch von vermögensverwaltenden Gesellschaften betrieben werden.

Photovoltaikanlagen zur eigenen Stromversorgung bei Gewerbetreibenden und Freiberuflern

In dem Umfang, in dem die Photovoltaikanlage zur eigenen Stromversorgung von Gewerbetreibenden und Freiberuflern benutzt wird, dürfen weiterhin die Kosten als Betriebsausgaben angesetzt werden. Sollte bereits bis zum Jahr 2021 ein Antrag auf Liebhaberei für eine Kleinanlage bis 10 kWp gestellt worden sein, kann dieser Antrag, wenn es steuerlich sinnvoll ist, zurückgenommen werden.

Umsatzsteuerliche Behandlung von Photovoltaikanlagen ab dem Jahr 2023

Ab dem Jahr 2023 beträgt der Umsatzsteuersatz für neue PV-Anlagen 0 %. Dies bezieht sich auf die Lieferung und Installation von Photovoltaikanlagen, auf die Ausstattung der Anlagen wie Wechselrichter, Wieland-Steckdosen und Stromspeicher.

Steuernummer: 127/239/90139

Bankverbindungen:

HypoVereinsbank Kempten:
Sparkasse Allgäu:

IBAN: DE 61733200730002092905, BIC: HYVEDEMM428, BLZ: 733 200 73, Konto-Nr.: 2092905
IBAN: DE 0773350000000001222, BIC: BYLADEM1ALG, BLZ: 733 500 00, Konto-Nr.: 1222

Voraussetzung ist, dass die Photovoltaikanlage in der Nähe von Privatwohnungen, öffentlichen Gebäuden oder dem Gemeinwohl dienenden Gebäuden installiert ist. Dies gilt immer als erfüllt, wenn die PV-Anlage laut Marktstammdatenregister eine Leistung bis 30 kWp hat. Für größere Anlagen muss dieser Nachweis erbracht werden. Auf Miethäusern dürfte der Nachweis regelmäßig leicht zu erbringen sein, auf Fabrikgebäuden eher schwieriger.

Für Altanlagen gilt der Null-Steuersatz auch für die Lieferung von neuen Komponenten oder Ersatzteilen. Für Garantie- und Wartungsverträge werden weiterhin 19 % Umsatzsteuer fällig.

D.h., ab dem Jahr 2023 ist es leicht für Personen, die nicht gleichzeitig umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer sind und damit schon der Regelbesteuerung unterliegen, die Kleinunternehmerregelung für PV-Anlagen in Anspruch zu nehmen. In diesem Fall ist keine Umsatzsteuer für die Anlage abzuführen, auch wenn Strom eingespeist wird, und letztendlich ist keine Ermittlung der Umsatzsteuer notwendig.

Bei Regelbesteuerern, also bei Personen, die eine Photovoltaikanlage betreiben und bereits als Selbstständige oder als Gewerbetreibende mit Einzelunternehmen der Umsatzbesteuerung unterliegen, ist bei Installation der Anlage ab dem Jahr 2023 der Eigenverbrauch nicht mehr zu berücksichtigen, da es zwar eine Leistungsentnahme ist, aber für die diese Entnahme kein Vorsteuerabzug geltend gemacht worden ist.

Umsatzsteuer muss aber von Regelbesteuerern nach wie vor abgeführt werden für die Stromleistung, die ins öffentliche Netz eingespeist wird. Dies ergibt sich aber regelmäßig aus der Abrechnung des Netzbetreibers und muss nicht in einem gesonderten Verfahren ermittelt werden.

Bei Anlagen, die bis zum 31.12.2022 installiert worden sind, bei Regelbesteuerung

Hier wurde regelmäßig die bezahlte Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend gemacht. In diesem Fall muss auch künftig die Umsatzsteuer sowohl für den eingespeisten Strom als auch für den Eigenverbrauch an das Finanzamt abgeführt werden.

Die Umsatzsteuer für den Eigenverbrauch wird hierbei ermittelt durch die durchschnittlichen Kosten für Strom durch den Netzbetreiber vor Ort (derzeit ca. 0,4 €pro Kilowattstunde), multipliziert mit der selbst verbrauchten Menge und davon 19 %.

Bei Anlagen, die bis 31.12.2022 installiert worden sind, wenn bei Privatpersonen (keine Regelbesteuerung) auf die Kleinunternehmerregelung verzichtet wurde

Hierbei ist man an diesen Verzicht ab dem Verzichtszeitpunkt für fünf Jahre gebunden. Man muss also in diesem Fünfjahreszeitraum wie ein Regelbesteuerer, wie oben dargestellt, die eingespeiste Umsatzsteuer abführen, die Umsatzsteuer für den Eigenverbrauch (Leistungsentnahme) ermitteln und ebenfalls abführen. Nach Beendigung des Fünfjahreszeitraums nach Verzicht kann wieder zur Kleinunternehmerregelung gewechselt werden.

Notwendige Mitteilung an den Stromversorger bei Nutzung der Kleinunternehmerregelung

Wird, wie oben dargestellt, die Kleinunternehmerregelung ab dem Jahr 2023 erstmalig genutzt, oder nach Ablauf des Fünf-Jahres-Zeitraumes, bei welchem auf die Kleinunternehmerregelung verzichtet wurde, erstmalig genutzt, so muss der Stromversorger, welcher den Strom abnimmt, darauf hingewiesen werden, dass die Gutschrift ohne Umsatzsteuerausweis zu erfolgen hat!

Dieser muss nach Möglichkeit die Rechnung für das Jahr 2023 auch rückwirkend ändern. Wenn das Ausweisen der Umsatzsteuer zu einer Gutschrift führt, muss Umsatzsteuer abgeführt werden, auch wenn die Kleinunternehmerregelung angewandt wird. Dies muss vermieden werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Thomas Kratz
Steuerberater